



Regelplan D I/4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei
Arbeiten am Mittelstreifen und
vorhandenem Seitenstreifen

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung**
1: 20 links

****) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen
dem Ende der Verschwenkung
am Beginn der Arbeits-
stelle und dem Beginn der
Verschwenkung am Ende
der Arbeitsstelle weniger als
400 m: Fahrstreifenbegren-
zung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichun-
gen von diesem Regelplan
gemäß beiliegendem Anord-
nungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m*



IBOTECH®